

Vereinbarung

zwischen

dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. - VfEW

vertreten durch den Präsidenten des VfEW

Klaus Saiger

(im Folgenden „Verband“ genannt)

und

dem NABU (Naturschutzbund Deutschland),

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

vertreten durch den NABU-Landesvorsitzenden

Johannes Enssle

(im Folgenden „NABU BW“ genannt)

und

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

vertreten durch den Staatssekretär

Dr. Andre Baumann

(im Folgenden „Umweltministerium“ genannt)

über den Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen

Präambel

In Baden-Württemberg stellt der Stromtod von Vögeln an Mittelspannungsfreileitungen trotz der durch die Netzbetreiber in den vergangenen Jahrzehnten ergriffenen Maßnahmen eine weiterhin aktuelle Gefährdungsursache für bestimmte Vogelarten dar. Insbesondere Großvögel laufen Gefahr, bei einer Nutzung der Mittelspannungsfreileitungen als Sitzwarte, Schlaf- oder Brutplatz die Isolatoren der Leitungen zu überbrücken oder Leitungen kurzzuschließen. Das Ausmaß an Stromschlagopfern kann bei einzelnen Vogelarten in Kombination mit weiteren Gefährdungsursachen durchaus populationsbedrohend sein. Langfristig ist in Baden-Württemberg von einer deutlichen Reduzierung der Gefährdung von Vogelarten durch Stromschlag an Masten des Mittelspannungsfreileitungsnetzes auszugehen, da der Anteil an Erdverkabelungen je nach Netzbetreiber bereits weit vorangeschritten ist und weiterhin stetig zunimmt.

Zur Vermeidung solcher Stromtodereignisse normiert § 41 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter anderem, dass an bestehenden Masten von Mittelspannungsfreileitungen mit hoher Gefährdung von Vögeln die notwendigen Maßnahmen, welche derzeit in der Anwendungsregelung VDE-AR-N-4210-11 konkretisiert sind, zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen sind. In Bezug auf die Reichweite dieser Verpflichtung der Netzbetreiber besteht jedoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Während bei konstruktionsbedingt vogelgefährlichen Masten ohne oder mit defektem Schutz unstrittig eine Nachrüstung nach VDE-AR-N-4210-11 erfolgen muss, ist die Erfordernis einer Nachrüstung bei konstruktionsbedingt vogelgefährlichen Masten mit mittlerweile als unwirksam erkannten Vogelschutzmaßnahmen nach dem VDEW-Maßnahmenkatalog strittig. Zahlreiche Netzbetreiber führten jedoch bereits vor Jahrzehnten mit hohem Aufwand Vogelschutzmaßnahmen an konstruktionsbedingt vogelgefährlichen Masten nach dem zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden VDEW-Maßnahmenkatalog im Vertrauen auf eine ausreichende Wirksamkeit durch. Eine Klärung dieser Rechtsunsicherheit konnte auch durch eine Rückfrage bei dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nicht erreicht werden.

Die Parteien versuchen seit mehreren Jahren, eine einvernehmliche Lösung im Sinne des Vogelschutzes und unter Würdigung der bisher durch die Netzbetreiber durchgeführten Vogelschutzmaßnahmen zu finden. Während die Stromtodgefahr weiterhin besteht, könnte die rechtliche Unklarheit nur mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand aufgelöst werden. Daher sind sich die Parteien einig, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Handlungsbedarf besteht und ein Kompromiss gefunden werden muss. Zu diesem Zweck wurden die Masttypen identifiziert, von denen aufgrund ihrer Bauart ein besonders hohes Gefahrenpotential ausgeht. Zudem wurden Bestand und Status von vier dieser Masttypen erhoben und abgeschätzt.

Um trotz dieser Rechtsunsicherheit im Vogelschutz voranzukommen und schnellstmöglich im Sinne der durch Stromschlag gefährdeten Vogelarten eine Verbesserung zu bewirken, vereinbaren die Parteien in diesem Sinne das Folgende:

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Abzweigmasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Masten in einer verzweigten Energieübertragungsfreileitung, an der Leitungsabschnitte, die direkt oder indirekt zu drei oder mehr Anschlusspunkten führen, miteinander verbunden sind.
- (2) Endmasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Masten, die den Endpunkt einer Freileitungsstrecke markieren und an denen ein Übergang zu einem Erdkabel oder einer Umspannstation erfolgt.

- (3) Masten mit Zusatzeinrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Masten mit Mastschaltern und/oder Masttransformatoren.
- (4) Abspannmasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Masten an denen Abschnitte eines Leiterseiles mechanisch enden. Die Isolatoren sind an diesen Masten waagrecht angeordnet.
- (5) Tragmasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Masten mit senkrecht angeordneten Isolatoren, die das durchgehende Leiterseil tragen. Es gibt Ausführungen mit hängenden Isolatoren und Ausführungen mit stehenden Isolatoren.
- (6)

2. Phase 1 - Abzweigmasten, Endmasten und Masten mit Zusatzeinrichtungen

Der Verband erklärt sich bereit, auf die Netzbetreiber einzuwirken, die konstruktionsbedingt vogelgefährlichen Masttypen Abzweigmasten, Endmasten und Masten mit Zusatzeinrichtungen entsprechend der Vorgaben der VDE-AR-N-4210-11 flächendeckend schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von 5 Jahren nachzurüsten und die Netzbetreiber hierbei zu unterstützen.

Der Verband wird sich gegenüber den Netzbetreibern dafür einsetzen, dass die Nachrüstung unabhängig von tatsächlich eingetretenen Stromtodfällen oder bereits durchgeführten Vogelschutzmaßnahmen nach dem nicht mehr anzuwendenden VDEW-Maßnahmenkatalog mit Geltung bis zum Jahr 2011 erfolgt.

3. Phase 2 - Abspannmasten

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass nach Erfüllung der in Phase 1 vereinbarten Maßnahmen in einem nächsten Schritt die Nachrüstung von Abspannmasten erfolgt.
- (2) Hierfür werden die Parteien gemeinsam spätestens bis zum Ende des Jahres 2025 eine Gebietskulisse für die Maßnahmen in Bezug auf solche Abspannmasten identifizieren.

- (3) Hierbei wird auch über die weitere Vorgehensweise zur Nachrüstung von Abspannmasten, die nicht in eine Gebietskulisse fallen, beraten werden.

4. Phase 3 - Tragmasten

- (1) Der Verband führt bis Februar 2027 eine Datenaufnahme im Rahmen der Inspektion zur Klärung des Ist-Standes der Ausführung des Vogelschutzes an Tragmasten durch. Die Datenerfassung beinhaltet mindestens den Masttyp und die Art des Vogelschutzes in Bezug auf die angewendete Norm. Das Ergebnis dient als Grundlage der Diskussion der weiteren Vorgehensweise in Phase 3.
- (2) Die Parteien vereinbaren zudem, dass während der 2. Phase, ab dem Jahr 2027, in einem dritten Schritt über die weitere Vorgehensweise zur Nachrüstung von Tragmasten mit Stützisolatoren beraten wird. Es wird davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt die Erdverkabelung der Leitungen bereits weit vorangeschritten sein wird.

5. Zeitnahe Erdverkabelung

Von einer Nachrüstung im Sinne der Phasen 1, 2 und 3 ausgenommen sind Masten, die zeitnah zur Erdverkabelung vorgesehen sind. Zeitnah meint die Umsetzung der Erdverkabelung innerhalb eines netzweiten Inspektionszyklusses von vier Jahren, spätestens jedoch drei Jahre nach der Inspektion des konkreten Mastes. Ziffer 6 Absatz 2 ist hiervon ausgenommen.

6. Sonstige Maßnahmen

- (1) Unabhängig von den vorangegangenen Vereinbarungen bemühen sich der Verband und die Netzbetreiber, die Erdverkabelung, insbesondere bei Masten mit erhöhtem Gefahrenpotential, voranzutreiben. Hierfür werden die Netzbetreiber das Kriterium „Stromschlagrisiko aus Vogelschutzsicht“ in die Priorisierungskriterien bei der Erdverkabelung aufnehmen. Der Verband

wird in diesem Sinne auf die Netzbetreiber einwirken und sie bei dem Vorhaben unterstützen.

- (2) Entsprechend des bisherigen Vorgehens werden die Netzbetreiber zudem weiterhin konstruktionsbedingt vogelgefährliche Masten ohne jeglichen Schutz oder mit defektem Schutz sowie Masten, an denen es zu einem konkreten Stromtodvorfall gekommen ist, umgehend nachrüsten. Umgehend meint hier, dass die Umrüstung schnellstmöglich erfolgt, sobald es die äußeren Umstände zulassen (z.B. landbauliche Situation), spätestens jedoch innerhalb eines Jahres. Der Verband wird dies unterstützen.

7. Evaluation und Bericht

- (1) Die Umsetzung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung dieser Vereinbarung wird von den Parteien alle vier Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, gemeinsam evaluiert.
- (2) Der Verband wird im Rahmen eines Treffens im Februar eines jeden Jahres den Parteien über den Umsetzungsfortschritt dieser Vereinbarung und den aktuellen Stand des Vogelschutzes an Mittelspannungsfreileitungen berichten.

8. Schlussbestimmungen und Beitritt Netzbetreiber

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine wirksame Bestimmung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken.

- (3) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je eine Fassung erhalten der Verband, der NABU BW und das Umweltministerium.
- (4) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet, sobald alle Maßnahmen dieser Vereinbarung umgesetzt sind.
- (5) Diese Vereinbarung stellt keine gegenseitige Anerkennung der Rechtsauffassungen der einzelnen Parteien bezüglich der Nachrüstungspflicht von Masten an Mittelspannungsfreileitungen dar.
- (6) Netzbetreiber, die in Baden-Württemberg ein Stromnetz mit Masten im Sinne von Ziffer 1 Absatz 1 bis 5 betreiben, können dieser Vereinbarung durch eine Erklärung nach Anlage 1 beitreten. Der Verband wird sich bei den bei ihm organisierten Netzbetreibern für deren Beitritt zu dieser Vereinbarung einsetzen.

Renningen, 7. Juli 2022

Präsident des VfEW Klaus Saiger,
für den Verband

Renningen, 7. Juli 2022

Staatssekretär Dr. Andre Baumann,
für das Umweltministerium

Renningen, 7. Juli 2022

NABU-Landesvorsitzender Johannes Enssle,
für den NABU BW

Anlage 1

- Die in diesem Anhang aufgelisteten Netzbetreiber erklären sich durch ihre Unterschrift bereit, Teil und damit Partei der folgenden Vereinbarung zu werden:
- *„Vereinbarung zwischen dem Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V. - VfEW und dem NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, über den Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen“ vom 7. Juli 2022.*
- Sie erhalten mit ihrer Unterschrift jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

- 1 [Ort, Datum]
- _____
- [Name], [Position],
- für [Name des Netzbetreibers]

- 1 [Ort, Datum]
- _____
- [Name], [Position],
- für [Name des Netzbetreibers]

- 1 [...]